

61-Verkehr

Beantwortung Parkplatzsituation und Wendemöglichkeit „Am Galgenberg“

Die Problematik des im Wendebereich abgestellten Wohnmobiles war im vergangenen Jahr schon einmal Thema in FD 61-V.

Die Besitzerin des Wohnmobiles bat, auf Grund mehrerer Anzeigen gegen ihr z. T. in der Wendeanlage abgestelltes Wohnmobil um eine offizielle Anpachtung/Nutzung eines Teiles der Wendeanlage.

Ihr wurde mitgeteilt, dass zum einen auf Grund der Ausgestaltung der Wendeanlage eine Anpachtung nicht möglich sei, da diese in ihrer gesamten Fläche zum Wenden benötigt wird. Darüber hinaus kann keine Fläche zur Verfügung gestellt werden, da dies gegen die BaunutzungsVO verstößt (keine LKW über 3,5 t in reinen Wohngebieten).

Bei einem Ortstermin konnte anhand des vorliegenden Katasterplanes die ungefähre Grenze festgestellt werden. Seitens FD 32 wurde der Vorschlag gemacht, das Wohnmobil ca. 5 m weiter rückwärts in das Grundstück der Besitzerin hinein zu fahren. Das Wohnmobil steht nun nur noch so geringfügig in der Wendeanlage, dass Anzeigen nicht weiter verfolgt werden.

Da es sich hier offenbar um einen reinen Nachbarschaftsstreit handelt, stellte dies eine Lösung dar, um den Konflikt nicht weiter eskalieren zu lassen.

Bei erneuten Ortsbesichtigungen konnte seitens des FD 61-V nicht festgestellt werden, dass das Wohnmobil zu weit in der Wendeanlage geparkt wird.

Im Auftrag

gez. Martin Bärwolf